

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl. 9000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „alle Dienstnehmer“ die Wortfolge „einschließlich der freien Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. I Nr.189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2009, sowie der geringfügig beschäftigten freien Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 leg. cit.“ eingefügt.
2. Nach dem § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

„§ 12a

Pflichten der Dienstgeber

Die Dienstgeber sind verpflichtet, den als Kammerräte tätigen Dienstnehmern die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Funktionäre der Landarbeiterkammer erforderliche Freizeit zu gewähren.“

3. Im § 24 Abs. 7 wird die Zahl „20,--“ durch die Zahl „22,--“ und die Zahl „0,50“ durch die Zahl „0,56“ ersetzt.